

paginae non sunt numerandae sed ponderandae. Rücksichtslos deckt der Verfasser eine Wunde auf, an welcher leider nicht bloß die Katholiken Frankreichs, sondern die der meisten Länder leiden und welche viel wichtiger und gefährlicher ist, als manche glauben. Es ist nämlich Thatjache, daß viele, die sich noch zu den guten Christen zählen, dem Grundsatz: „so wenig als möglich“, huldigen. Unter nichtigen Vorwänden begnügt man sich an Sonn- und Feiertagen mit einer stillen Messe; Predigt, Nachmittags-Gottesdienst sind nicht nothwendig; daher bleibt man weg, wosfern nicht ein außerordentlicher Prediger auftritt, oder eine besondere Festlichkeit ist; Fasten? so wenig als möglich oder auch gar nicht und aus welchen Gründen? Am Osterm die heiligen Sacramente empfangen ist genügend, daher u. s. w. u. s. w. Dass dies alles gegen den Geist des Evangeliums und des Christenthums sei, muss jeder zugestehen, und wird vom Verfasser schlagend nachgewiesen. Sodann wird auf die traurigen Folgen aufmerksam gemacht. Daran knüpft sich von selbst die Frage: wie wird es „morgen“, d. h. in der nächsten Zukunft mit der christlichen Gesellschaft stehen? Die Antwort lautet: das hängt von uns, d. h. von der Gegenwart ab. Nun werden vortreffliche Rathschläge ertheilt, um eine bessere Zukunft herbeizuführen.

Corne (J.) *Le ministère évangélique de Jésus. Le sacrifice de Jésus.* (Das Predigtamt Jesu. — Das Opfer Jesu.) Dritter und vierter Band. Paris, Delhomme et Briguet. 8. 512 und 486 S.

Auf die zwei ersten Bände (Menschwerdung Jesu. Verborgenes Leben Jesu) dieses vorzüglichen Werkes wurde bereits letztes Jahr (IV) aufmerksam gemacht. Das Lob, welches denselben gespendet wurde, verdienen auch in vollem Maße der dritte und vierte Band.

Caeles (P. Félix) *L'Eucharistie d'après Bossuet et Bourdaloue.* (Die Eucharistie nach Boss. und Bourd.) Tournai, Decallone-Liagré. 8. 556 S.

Bossuet und Bourdaloue sind die zwei größten Prediger Frankreichs und wohl von den größten, die es jemals gegeben hat. Es war daher ein glücklicher Gedanke, alles, was diese Geistes-Heroen über die Eucharistie sagen, zusammenzustellen und unter passenden Gesichtspunkten zu ordnen. Es werden deren sieben aufgestellt: 1. das Dogma der Eucharistie, Vorbilder, Geheimnis, Messopfer, 2. Cult der Eucharistie, Christus in der Eucharistie angebetet, beleidigt, verherrlicht, siegreich &c.; 3. die Behandlung der Eucharistie von Seite der Kirche; 4. die Communion, gewöhnliche, österliche geistliche, Besuchungen des Allerheiligsten; 5. Erfordernisse zum würdigen Empfang der heiligen Communion; 6. Früchte der heiligen Communion, Stärkung, Trost, Beharrlichkeit; 7. Verschiedene Gebete zum heiligsten Altarsacrament, vor der Communion, nach derselben. Wie diese Inhaltsangabe schon vermuten lässt, ist das Buch eine reiche Quelle für Prediger, zugleich aber auch ein Erbauungsbuch für alle Gläubigen, wie es wohl wenig schönere und lehrreichere gibt.

(Fortsetzung folgt.)

Salzburg.

Em. Professor Johann N. f.

## Erlasse und Bestimmungen der römischen Congregationen.

Zusammengestellt von P. Bruno Albers O. S. B. in Rom.

(Privatexposition.) In einer französischen Zeitschrift wird infolge mehrerer Decrete der S. Rit. Congr. als erlaubt bezeichnet, daß der Priester zu einer Privatandacht das Tabernakel öffnen dürfe und auf diese Weise

eine Adoration des Allerheiligsten halten. Hierauf erklärte dieselbe Congregation diese Angabe einfach als unwahr und unerlaubt. (Act. S. Sed. 1895 pag. 310.)

(**Austheilung der heiligen Communio.**) Desgleichen wird in einer anderen Zeitschrift gelehrt, daß den Gläubigen die heilige Communio nur aus sehr wichtigen Gründen, und niemals unmittelbar vor, noch gleich nach der heiligen Messe ausgeheilt werden dürfe. Von der S. C. Rit. ist nie ein solches diesbezügliches Decret erlassen worden und die angeführte Doctrin einfach falsch. (Act. S. Sed. I. cit.)

(**Segen nach der heiligen Communio.**) Soll der Segen denjenigen, welche vor oder nach der heiligen Messe die heilige Communio empfangen, gespendet werden? Die Frage ist zu bejahen nach Rit. Rom., IV., cap. 2, Nr. 9. Der Segen soll nicht gespendet werden den in der heiligen Messe Communicierenden und nicht bei einer Requiemsmesse. (Ephem. lit. 1896, pag. 57.)

(**Procession mit Reliquien von Seligen.**) Die Reliquien von Seligen dürfen nicht wie diejenigen der Heiligen in öffentlichen Bittprozessionen mitgetragen werden. (Act. S. Sed. 1895, pag. 311.)

(**Litanie des göttlichen Herzen Jesu.**) Bei der S. Rit. Congr. war angefragt worden, ob außerhalb der streng liturgischen Functionen in Kirchen oder öffentlichen Oratoren Litanien vom göttlichen Herzen Jesu, obwohl sie die Approbation des heiligen Stuhles nicht haben, gebetet oder gesungen werden können. Der Bescheid der Congregation dd. 28. November 1895 lautete: Negative, und jedes andere Decret sei durch das nachgefolgte Generaldecreet dd. 6. Mart. 1894 als aufgehoben zu betrachten. Im letzteren werden nur die im römischen Brevier, oder in den letzten vom heiligen Stuhl approbierten Ausgaben des Rituale Romanum, enthaltenen Litanien für solche Zwecke gestattet.<sup>1)</sup> (Act. S. Sed. 1895 pag. 310.)

(**Concurrenz mit einem Botivoſſicium.**) Muß die Vesper a cap. de seq. sein, wenn ein Botivoſſicium mit einem festum primarium gleichen Ranges zusammentrifft? Nach dem Entscheid der S. Rit. Congr. dd. 23. August 1895 hat das festum primarium stets die ganze Vesper, das Botivoſſicium nur eine Commemoration. (Act. S. Sed. 1895 pag. 309.)

(**Excommunication.**) Diejenigen, welche wissenschaftlich Zeitschriften lesen, die in Bände zusammengebunden sind, (publicaciones periodicas in fasciculos ligatas), welche von einem häretischen Verfasser herriühren, oder eine Häresie vertheidigen, verfallen der in der Constitution Apost. Sedis 12. Oct. 1896 art. 2 der dem Papste speciell reservierten Excommunication. (S. C. Off. 13. Jan. cf. Act. S. Sed. 1895 pag. 66.)

<sup>1)</sup> Hiermit stimmt ein Decret derselben Congregation d. d. 31. Mart. 1821 überein, welches verbietet, Litanien eine besondere Anrufung aus Specialdevotion anzuhängen, oder nicht approbierte Litanien öffentlich zu beten; sowie der S. C. Off. dd. 18. April 1860, welches Litanien, die nicht von der S. Rit. Congr. approbiert sind, herauszugeben, oder öffentlich zu beten verbietet. (Act. S. Sed. 1895 pag. 67.)

(**Bischöfliche Approbation**) ist allen Gebet- und Erbauungsbüchern nach einem Decret der S. Rit. Congr. dd. 4. Aug. 1877 nothwendig. (Act. S. Sed. 1895 pag. 68.)

(**Anniversarium für den Bischof.**) Der Diözesanbischof ist gehalten, für seinen letzterstorbenen Amtsvorgänger am Todestage jedes Jahr das heilige Opfer darzubringen. (Ephem. lit. 1895 pag. 702.)

(**Altare portatile.**) Ein altare portatile wird nicht exsecriert, wenn das vom Bischofe dem Steine aufgedrückte Siegel abfällt oder beschädigt wird, da kein Gesetz dem Consecratus die Aufdrückung des Siegels als nothwendig vorschreibt. (Ephem. lit. 1895 pag. 693.)

(**Theilnahme an Bällen, welche von Freimaurern veranstaltet werden.**) Die Theilnahme an solchen Bällen ist mit der in der Constitution Apost. Sedis § 4 ausgesprochenen Excommunication verknüpft, wenn dadurch der Secte oder deren Angehörigen ein wirklicher Nutzen erwächst. (S. C. de prop. fid. d d. 15. Jul. 1876 Act. S. Sed. 1895 pag. 63.)

(**Spending der Sacramente durch Lateiner an Orientalen.**)

1. Ein Missionär darf in einer griechischen Kirche Orientalen nach lateinischem Ritus das Sacrament der Taufe, der letzten Oselung und der Ehe spenden, wenn er das Amt des Pfarrers an jener Kirche versieht.

2. Dieselben Missionäre dürfen den Orientalen in lateinischen Kirchen die Sacramente nach lateinischem Ritus spenden.

3. Der Missionär darf den Orientalen die Sacramente nicht nach seinem (des Orientalen) Ritus spenden.

4. Verboten ist gleichfalls, wenn ein Theil dem lateinischen Ritus, der andere dem orientalischen Ritus angehört, die Spending des Sacramentes, v. g. der Ehe, nach orientalischem Ritus.

5. Auch in der Liturgie, v. g. bei Aussetzung des Allerheiligsten soll keine Vermischung der Riten stattfinden. S. C. de prop. fide. d d. 11. Dec. 1838, Act. S. Sed. 1895 pag. 193.)

## Neueste Bewilligungen oder Entscheidungen in Sachen der Ablässe.

Von P. Franz Beringer S. J., Consultor der heiligen Congregation der Ablässe in Rom.

I. Die für die kleinen Tagzeiten der seligsten Jungfrau bewilligten Ablässe gelten bekanntlich nur für die im römischen Brevier stehenden Tagzeiten. Wie aber in den letzten Jahren bereits einigen Orden, welche dieses kleine Officium nach einem von dem römischen etwas verschiedenen Ritus beten, von der heiligen Ablasscongregation zugestanden worden, dass sie damit dennoch die allgemein bewilligten Ablässe gewinnen, so wurde dies auch durch Rescript der nämlichen Congregation vom 16. November 1895 zu Gunsten des ganzen Cistercienserordens gewährt. (Vergl. „Die Ablässe“, 11. Aufl. S. 176; 10. Aufl. S. 167).